

# ZH\_OBERGERICHT PF200085 vom 6. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF200085](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF200085)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF200085 du 6 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PF200085 del 6 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Gesuch vom 24. Oktober 2020 machte der Beschwerdeführer beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Horgen (nachfolgend Vorinstanz) ein Begehren anhängig, es sei die Beschwerdegegnerin superprovisorisch zu verpflichten, dem Beschwerdeführer Zugang zur Überbauung an der C.\_\_\_\_-strasse ..., D.\_\_\_\_, zu gewähren und es sei dem Beschwerdeführer "sämtliches Eigentum" herauszugeben. Die Vorinstanz wies das Gesuch um superprovisorische Massnahmen mit Verfügung vom 26. Oktober 2020 ab und setzte der Beschwerdegegnerin Frist an, um zum Massnahmegesuch Stellung zu nehmen (act. 3).

### E. 2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. November 2020 (Datum Poststempel) Beschwerde (act. 2).

### E. 3

Gegen einen erstinstanzlichen Entscheid, mit dem ein superprovisorisches Massnahmebegehren abgewiesen wird, ist im Geltungsbereich der schweizerischen Zivilprozessordnung grundsätzlich kein Rechtsmittel zulässig (BGE 137 III 417, E. 1.2-1.4; 140 III 289, E. 1.1; BGer 5A\_84/2018 vom 8. November 2018, E. 4). Ein solcher Entscheid stellt kein zulässiges Berufungs- oder Beschwerdeobjekt i.S.v. Art. 308 Abs. 1 bzw. Art. 319 ZPO dar, weshalb auf das erhobene Rechtsmittel ohne Weiterungen nicht einzutreten ist.

### E. 4

Umständehalber sind für das Rechtsmittelverfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen, dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im Rechtsmittelverfahren keine relevanten Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.